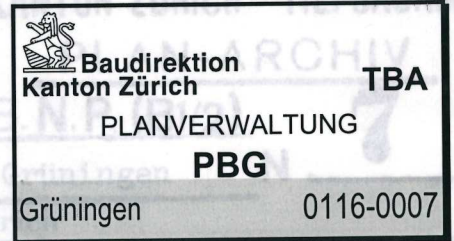


7



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 10. Juni 1966**

2116. Bau- und Niveaulinien. Am 5. Januar 1966 ersuchte der Gemeinderat Grüningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. November 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse Bürglen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 27. Dezember 1965 sind gegen den am 9. November 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Quartierstrasse Bürglen dient der Erschliessung eines Landhausquartiers und mündet in die Dürntnerstrasse I. Kl. Nr. 1. Der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der unteren Grenze des Tragbaren für eine Quartierstrasse. Die Baulinien sind bei den Einmündungen von Fusswegen unterbrochen. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2186 vom 29. Juli 1954 genehmigten Baulinien der Dürntnerstrasse an; letztere werden in der Einmündung geöffnet.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Grüningen vom 2. November 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse Bürglen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Grüningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juni 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler